

1 Leitfaden für Versammlungen (Version 0.1)

2 DEFINITION: **Versammlung**. Eine **Versammlung** ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen
3 zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung
4 oder Kundgebung.

5 RECHTLICHE GRUNDLAGEN: Verfassungsrechtlich garantiert wird das **Versammlungsrecht** durch
6 **Artikel 8 Grundgesetz** und **Artikel 113 Bayerische Verfassung**. Ergänzt wird dies durch die
7 einfachgesetzliche Gewährleistung nach dem **Bayerischen Versammlungsgesetz**. Mit dem
8 bayerischen Versammlungsgesetz wird das Versammlungsrecht für den Geltungsbereich des
9 Freistaates Bayern abschließend geregelt.

10 Nach Artikel 2 Abs. 1 **Bayerischen Versammlungsgesetz** ist eine Versammlung definiert als eine
11 Zusammenkunft von **mindestens zwei Personen** zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die
12 Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

13 **BEACHTEN:** Besonderheiten bei Eilversammlungen und Spontanversammlungen.

14 **BEACHTEN:** Der Versammlungsleiter weist vor der Versammlung darauf hin, dass beleidigende,
15 nötige und strafbare Inhalte von Redebeiträgen nicht erlaubt sind.

16 VERSAMMLUNGSANZEIGE: **Versammlungen** sind **Grundrecht**, müssen angemeldet werden. Von der
17 Verwaltungsbehörde ergeht ein entsprechender Bescheid (kein genehmigt oder nicht genehmigt). In
18 der Regel werden Versammlungen bei den zu ständigen Ordnungsämtern angezeigt. Dafür werden
19 vorgefertigte Formulare auf den Webseiten der Ämter bereitgestellt. Die Formulare sind je nach
20 Ordnungsamt unterschiedlich.

21 Die Formulare können am Rechner ausgefüllt werden. Entweder vorab per E-Mail, sonst schriftlich
22 mit Unterschrift bei der zuständigen Behörde einreichen (Postwurf). Die Behörde prüft den Bescheid
23 in Bezug zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. **Anmeldefrist ist 48**
24 **Stunden vor Bekanntgabe** (es zählen normale Arbeitstage).

25 Der Bescheid enthält in der Regel folgende Bestandteile: den eigentlichen Bescheid, Beschränkungen,
26 Gründe, Hinweise, Lageplan. Gegen einen Bescheid kann vor einem Verwaltungsgericht Einspruch
27 erhoben werden. Der Versammlungsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung des Bescheids. Der
28 Versammlungsleiter hat eine Anzahl von Ordnern einzusetzen. In der Regel bei stehenden
29 Versammlungen 1 Ordner auf 25 Teilnehmer.

30 Versammlungsarten: Aufzüge, Kundgebungen, Demos, Infostände, Mahnwachen, Plakataktionen,
31 Autokorso

32 Grundsätzlich soll gelten. Alle Beteiligten (Versammlung, Verwaltung, Polizei) sind Menschen. Wir
33 gehen respektvoll miteinander um.

34 GEGENWÄRTIGE PRAXIS: Teilweise erfolgt die Zustellung des Bescheids durch die örtliche Polizei kurz
35 vor Beginn der Versammlung. Es kann passieren, dass die örtliche Polizei bei den ersten
36 Versammlungen überreagiert (relativ große Anzahl an Polizisten). Kann zwei Ursachen haben.
37 Entweder überschätztes Gefährdungspotenzial oder Einschüchterung bei den ersten
38 Versammlungen. Das legt sich gewöhnlich nach den ersten 3 bis 4 Versammlungen. Wer unsicher ist
39 soll jemand zur Unterstützung bei der Übergabe des Bescheids mitnehmen. Stellt Fragen zu
40 möglichen Gegendemos, Umgang mit Attestierten etc.

41 ! Die Polizei hat immer einen Ermessensspielraum!

1 DURCHFÜHRUNG: Der Versammlungsleiter eröffnet und beendet die Versammlung. Erst danach ist
 2 er von seiner Verantwortung entbunden. Es gilt der Inhalt des Bescheids. Im Wesentlichen stellt sich
 3 der Versammlungsleiter vor und gibt den Inhalt des Bescheids in geeigneter Form bekannt.

4 Hauptproblem z. Zt. bei der Durchführung von Versammlungen bleiben Einhaltung der Abstände und
 5 die „Maskenpflicht“. Beste Praxis ist die direkte Einflussnahme durch den Versammlungsleiter nach
 6 eigenem Augenschein und Hinweisen. Sonst sollten die Ordner dezent bei offensichtlichen
 7 „Verstößen“ auf die Einhaltung der Regeln achten. Es kann auch zu Provokationen gegen die
 8 Auflagen durch einzelne Teilnehmer kommen. Im Interesse der Versammlung und des
 9 Versammlungsleiters müssen diese unterbunden werden. Am besten mit der Polizei absprechen. Es
 10 sind Störer.

11 TECHNIK UND AUSSTATTUNG: Bei stehenden Versammlungen mit Redebeiträgen oder sonstigen
 12 mündlichen Meldungen ab Teilnehmeranzahl 20/25 Personen empfiehlt sich der Einsatz von kleinen
 13 Lautsprechern und Mikrofonen. Empfehlung-> 2 Mikrophone mit Mikrophonständern. Bei den
 14 Lautsprechern gibt es akkugespeiste Lautsprecher. Diese sind sehr zweckmäßig. Weiterhin
 15 empfehlenswert ist ein transportabler Tisch zu Ablage. Es findet sich immer etwas, was abgelegt
 16 werden muss. Für die Dunkelheit muss aus Sicherheitsgründen auf ausreichende Beleuchtung
 17 geachtet werden.

18 Fragt vorher bei den Gruppen nach, ob ihr zeitweilig technische Unterstützung erhalten könnt.

19 HYGIENEKONZEPT: Unter Umständen kann ein Hygienekonzept notwendig sein. Z.B. wenn
 20 Drucksachen, Button, Aufkleber, Luftballons usw. ausgegeben werden sollen. Materialien dürfen **nicht**
 21 **verteilt** werden. Sie können bereitgestellt werden, damit sich die Teilnehmer selbst bedienen
 22 können. Verstoß kann mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Haltet auch ein
 23 Desinfektionsmöglichkeit bereit.

24

- 25 1) Der Leitfaden wurde durch die OrgaGruppe „Mahnwache Rosenheim“ und
- 26 Kooperationspartner erstellt
- 27 2) Der Inhalt des Leitfadens erhebt keinen Rechtsanspruch
- 28 3) Der Leitfaden dient zur Orientierung und wird bei Bedarf überarbeitet

29 Erstellt: 23.02.2021 Version 0.0.1

30 Geändert: 24.02.2021 Version 0.1